

Büro Rothenburg:

Diplom-Kaufmann
EUGEN JAKOBY
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
BRIGITTE JAKOBY
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

DR. ANGELIKA BAUMHOF
Rechtsanwältin

Diplom-Betriebswirt (FH)
OTTO SCHÖLLER
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
KATRIN KÖHNLEIN
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (BA)
RENATE BUSCH
Steuerberater

JUTTA GÄRTNER
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
ELISABETH KRAUB
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
THOMAS KAMMERER
Steuerberater

Büro Ebersberg:

KRISTINA BAUER-HOFSTETTER
Rechtsanwältin

JUTTA TREMMEL
Rechtsanwältin

CHRISTIAN PFLAEGER
Rechtsanwalt

MELANIE EBERT
Rechtsanwältin

Büro Rothenburg:

Bahnhofstraße 15
91541 Rothenburg o. d. T.

Postfach 1461
91536 Rothenburg o. d. T.

Tel. 0 98 61 / 94 05 - 0
Fax 0 98 61 / 94 05 - 50

Büro Ebersberg:

Altstadtpassage 2
85560 Ebersberg

Tel. 0 80 92 / 85 25 9 - 0
Fax 0 80 92 / 85 25 9 - 50

kanzlei@jakoby-baumhof.de

31. März 2015
ab/sbc

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie ein Muster für eine Bestätigung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach MiLoG und AEntG durch Ihre Nachunternehmer und Verleiher.

1.

Dieses Formular sollte von Ihnen verwendet werden, wenn Sie als Unternehmer andere Firmen als Auftragnehmer mit Werk- und Dienstleistungen beauftragen.

Wir weisen darauf hin, dass in Ziffer 8 der Bestätigung eine Sicherheitsleistung von Ihnen als Auftraggeber verlangt werden kann. Sollten Sie diese Regelung gegenüber Ihrem Auftragnehmer nicht durchsetzen können, ist es möglich, diese auch zu streichen. Allerdings haben Sie dann keine Möglichkeit, Ihren Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu realisieren, wenn dieser insolvent ist und Ihnen keine Gegenansprüche zur Aufrechnung zustehen.

Die Reichweite des MiLoG ist bislang nicht abschließend geklärt. Eine wichtige Weichenstellung für die Praxis wird darin liegen, ob die Gerichte auch die Auslegung aus dem AEntG auf die Auftraggeberhaftung im MiLoG übertragen werden. Danach gelten nur solche Unternehmen als Subunternehmen, die unmittelbar eigene Aufgaben des Auftraggebers im Verhältnis zu dessen Kunden wahrnehmen.

Sie sollten sich daher diese Erklärungen von sämtlichen Firmen geben lassen, die Sie als Unternehmer mit Werk- und Dienstleistungen beauftragen.

In dem Feld, in dem der Firmenstempel eingefügt werden kann, können Sie Ihren Firmenstempel aufbringen, sofern Sie eine edv-mäßige Bearbeitung und



Einfügung Ihrer Firma dort nicht vornehmen möchten. Dies erlaubt Ihnen auch, im täglichen Geschäftsbetrieb durch Stempeln eine einfache Handhabung.

Wir empfehlen, die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen alphabetisch nach Ihren Lieferanten bzw. Auftragnehmern in einem gesonderten Ordner abzulegen.

2.

Ferner haben wir für Sie ein Anschreiben als Musteranschreiben vorbereitet, das Sie mit dieser Erklärung an Ihre jeweiligen Lieferanten bzw. Auftragnehmer übersenden können, damit Sie dort die Erklärung anfordern und eine entsprechende Bearbeitungsfrist setzen können. Sie müssen dann bitte den Rücklauf kontrollieren und ggf. nochmals anmahnen, falls die Erklärung nicht erteilt wird.

3.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass mit dieser Erklärung bzw. Verpflichtung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach MiLoG und AEntG, Sie zunächst nur den ersten Schritt für eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Vorschriften des gesetzlichen Mindestlohns nach MiLoG und AEntG erholen.

Sie müssen darüber hinaus die Einhaltung des MiLoG und des AEntG kontrollieren. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass Sie auch berechtigt sind, aktuelle Nachweise bezüglich der Einhaltung des MiLoG und des AEntG zu verlangen.

Hier ist insbesondere in Ziffer 4. und 5. geregelt, welche Nachweise Sie von Ihrem Nachunternehmer bzw. vom Verleiher, der im Rahmen Ihres Auftrags zur Erfüllung tätig wird, verlangen können.

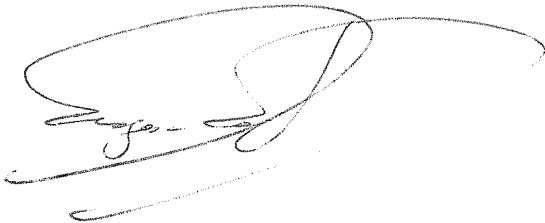
Die regelmäßige Kontrolle und auch Wiederholung der Bestätigung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach MiLoG bzw. gesetzlichen Mindestentgeltes nach AEntG ist vorgeschrieben. Welche konkreten Anforderungen hieran in der Praxis gestellt werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Insofern verweisen wir auf Ziffer 4. und 5. der Vereinbarung. Dort sind beispielhaft verschiedene Möglichkeiten aufgeführt.

4.

Ferner können Sie unser Muster (ohne Einfügung Ihrer eigenen Firmendaten) auch Ihren Nachunternehmern/Verleihern zur Verfügung stellen, wenn diese selbst über kein Muster verfügen, damit diese auch ihre jeweiligen Nachunternehmer/Verleiher gemäß der Ihnen gegenüber erteilten Bestätigung verpflichten können.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Baumhof', written in a cursive style.

Zur Übernahme auf Ihr Geschäftspapier

Firma
Auftragnehmer
Straße
Ort

Datum _____

**Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes ab dem 01. Januar 2015
Ergänzung unserer vertraglichen Vereinbarungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01. Januar 2015 gilt ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Dieser findet – bis auf die gesetzlich geregelten Ausnahmen – grundsätzlich für alle Arbeitnehmer branchenübergreifend Anwendung. Zudem gelten für besondere Bereiche bereits seit geraumer Zeit Mindestentgelte nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG).

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist es nötig, dass wir uns von unseren Auftragnehmern die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG und des AEntG bestätigen zu lassen.

Wir bitten Sie, uns beiliegende Bestätigung ausgefüllt und unterschrieben im Original zurückzusenden an unsere Firmenanschrift:

Für die Rücksendung der Erklärung haben wir uns den _____ vorgemerkt.

Soweit Sie diese Bestätigung nutzen wollen, um Ihrerseits die zur Erfüllung unserer Aufträge, von Ihnen eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher entsprechend unserer Vorgaben zur Einhaltung des MiLoG und AEntG zu verpflichten, können wir Ihnen hierfür auf Anfrage ein Muster gerne zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

→ Bestätigung zum gesetzlichen Mindestlohn

Bestätigung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach MiLoG und des Mindestentgeltes nach AEntG

gegenüber der

(Firmenstempel einfügen)

(- Auftraggeber -)

In Ergänzung der mit dem Auftraggeber bestehenden vertraglichen Vereinbarungen geben **wir als Auftragnehmer** die nachfolgende Erklärung und Verpflichtung gegenüber dem vorstehenden Auftraggeber ab:

1. Hiermit bestätigt der Auftragnehmer bei allen Ausführungen von Leistungen für den Auftraggeber das MiLoG sowie das AEntG vollumfänglich zu beachten und insbesondere das in §§ 1, 20 MiLoG festgelegte Arbeitsentgelt rechtzeitig an seine Arbeitnehmer zu zahlen sowie den gesetzlichen Anmelde- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Dasselbe gilt hinsichtlich des AEntG.

Außerdem sichert der Auftragnehmer zu, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

2. Ferner sichert der Auftragnehmer zu, bei der Einschaltung eines Sub-/Nachunternehmers oder Verleihers diesen und ggf. von diesem eingesetzte weitere Auftragnehmer oder Verleiher ihrerseits vertraglich zu verpflichten, den Arbeitnehmern den/das jeweils nach dem MiLoG oder dem AEntG geschuldete(n) Mindestlohn/Mindestentgelt rechtzeitig zu zahlen sowie den gesetzlichen Anmelde- und Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Der Auftragnehmer wird mit diesen Sub-/Nachunternehmern und Verleihern dabei auch vereinbaren, so dass der Auftraggeber und dessen vorgelagerte Auftraggeber die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 4. und 5. dieser Vereinbarung auch direkt von diesen Sub-/Nachunternehmern verlangen können. Der Auftragnehmer wird diese Vereinbarungen dem Auftraggeber unaufgefordert vorlegen, es sei denn der Auftraggeber verzichtet hierauf schriftlich.

Das Erfordernis einer Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftraggeber richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen des Auftragsverhältnisses. Sofern dort nichts geregelt ist, ist der Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern durch den Auftragnehmer nur zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor seine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In jedem Fall hat der Auftragnehmer die eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher dem Auftraggeber auf Verlangen bekannt zu geben.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes bzw. Mindestentgeltes – verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG für sämtliche Ansprüche Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, freizustellen. Diese Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers in Anspruch nehmen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, aktuelle Nachweise bezüglich der Einhaltung des MiLoG und AEntG zu verlangen. Als aktuelle Nachweise können z.B. eine Mindestlohnerklärung der Arbeitnehmer oder Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder der Lohnbuchhaltung verlangt werden. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten. Sofern der Auftraggeber selbst Nachunternehmer oder Verleiher eines oder mehrerer vorgelagerter Auftraggeber ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Nachweise und Auskünfte auch gegenüber den dem Auftraggeber

vorgelagerten Auftraggebern zu erteilen. Die Kosten für die Auskünfte und Nachweise trägt der Auftragnehmer.

5. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher seine Verpflichtung erfüllt. Sofern der Auftraggeber selbst Nachunternehmer oder Verleiher eines oder mehrerer vorgelagerter Auftraggeber ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Nachweise und Auskünfte auch gegenüber den dem Auftraggeber vorgelagerten Auftraggebern zu erteilen. Die Kosten für die Auskünfte und Nachweise trägt der Auftragnehmer.
6. Im Falle der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers oder eines zur Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmers oder Verleihers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes bzw. Mindestentgeltes ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fristlos zu kündigen (Auftragsentziehung). Die Pflichten des Auftragnehmers durch diese Verpflichtungserklärung bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gezahlten Beträge, die der Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung geleistet hat, zu übernehmen. Ebenso hat der Auftraggeber das Recht, fällige Zahlungen einzubehalten.
7. Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist, für entstandene Forderungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung mit offenen Forderungen aufzurechnen.
8. Der Auftraggeber kann jederzeit für seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer bzw. Verleiher aufgrund dieser Erklärung eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerische Bankbürgschaft verlangen, deren Höchstbetrag in das Ermessen des Auftraggebers gestellt ist.
9. Die Erklärung ist von einer Person zu unterzeichnen, die dazu bevollmächtigt ist, für die Firma rechtsgültige Unterschrift zu leisten. Name und Vorname der unterzeichnenden Person sind leserlich zu notieren.

Ort und Datum

Auftragnehmer (Stempel und Unterschrift)

Angabe der Person, die für den Auftragnehmer unterzeichnet hat:

Vor- und Zunahme der unterzeichnenden Person in Blockbuchstaben